



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 3spaltige Korpuszeit
oder deren Raum 10 Pfg.
erbittet Otto Hasert's
Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 27. Januar.

A. Amtlicher Theil.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Maffow-Gr.-Schwirsen ist erkrankt, und wird bis auf Weiteres durch seinen Stellvertreter, Königl. Administrator Pfohl in Papenzin in Amtsgeschäften vertreten werden.

Rummelsburg, den 24. Januar 1903.

Der Landrath, von Weiher.

Durch Allerhöchste Kabinetts Ordre vom 18. d. Mts. ist dem Oberwachtmeister Albrecht das „Allgemeine Ehrenzeichen“ verliehen worden.

Rummelsburg, den 24. Januar 1903.

Der Landrath, von Weiher.

Im laufenden Jahre werden die Beschälstationen Poberow, Büstow und Wilhelmsthal und zwar die erstgenannten beiden Stationen mit je 2 und Wilhelmsthal mit einem Hengst besetzt werden, welche unter den bisherigen, in dem Beschälstalle angeschlagenen Bedingungen gesunde Stuten decken. Die Beschäler treffen etwa am 3. Februar cr. am Stationsorte ein und werden dort bis gegen Ende Juni belassen.

Die Ortsvorstände werden hiermit angewiesen, den Pferdezüchtern ihres Bezirks hiervon Mittheilung zu machen.

Rummelsburg, den 15. Januar 1903.

Der Landrath, von Weiher.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom October bis Ende April finden schwangere Frauenpersonen längstens vier Wochen vor ihrer Niederkunft behufs Abwartung derselben unentgeltlich Aufnahme im Provinzial-Hebammen-Lehr-Institut zu Stettin, Karlsruhstraße Nr. 7. Etwaige Anfragen sind an den Director des Instituts zu richten.

Stettin, den 12. September 1902.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Bekanntmachung.

Nach § 30 des mit dem 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Neuen Statuts sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Betriebe bezw. Nebenbetriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Aenderung — eventl. durch Vermittelung des Vertrauensmannes — schriftlich anzuzeigen. Ferner hat gemäß § 33 des Neuen Statuts nach erfolgtem Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers der bisherige Unternehmer über die in seinem Betriebe bezw. Nebenbetriebe beschäftigten Betriebsbeamten und Facharbeiter für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungsjahres bis zum Tage der Uebernahme des Betriebes bezw. Nebenbetriebes durch den neuen Unternehmer binnen 4 Wochen eine Gehalts- und Lohnnachweisung dem Sektionsvorstande einzureichen. Zumiderhandelnde können nach §§ 156, 157 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu 500 Mk. bezw. 300 Mk. belegt werden.

Anzumelden sind hiernach:

1. Seitens des neuen Unternehmers die Uebernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung).
2. Seitens des bisherigen Unternehmers das Eingehen eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung).
3. Die Vergrößerung oder Verkleinerung des Betriebsgrundstücks (auch bei der Zupachtung oder Abverpachtung einzelner Parzellen).
4. Die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Grundsteuerveranlagung.
5. Bei solchen Viehhaltungsbetrieben, mit welchen eine Bodenbewirtschaftung nicht verbunden oder bei welchen die Bodenbewirtschaftung nur als Nebenbetrieb anzusehen ist, die Erhöhung oder Herabsetzung des für die Veranlagung zur singirten Grundsteuer nach § 26 des Statuts in Betracht kommenden durchschnittlichen Viehbestandes.
6. Die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderung der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes (z. B. Verwendung von Dampfmaschinen statt des bisherigen Handbetriebes, dauernde Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitskräfte).
7. Veränderungen in den Personen oder den Bezügen der Betriebsbeamten und Facharbeiter (§ 44 des Statuts); desgleichen die Beschäftigungsverhältnisse dieser Personen im Falle des § 33 des Statuts (vergl. oben erster Absatz).

Schließlich wird mit Rücksicht auf die große Anzahl der alljährlich immer noch wegen verspäteter bezw. unterlassener Unfallanzeigen zu verhängenden Geldstrafen (im Jahre 1901—171, 1902—183) darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Strafe gemäß § 70 des Gesetzes von jedem Unfälle, durch welchen eine in dem Betriebe bezw. Nebenbetriebe beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hat, seitens des Betriebsunternehmers bezw. seines Stellvertreters binnen drei Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Binnen der gleichen Frist ist auch dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Stettin, den 6. Januar 1903.

Der Vorstand

der Pommerischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Bekanntmachung.

Die für den Amtsbezirk Gr. Schwirien unterm 29. bezw. 31. Oktober 1902 angeordnete dreimonatliche Hundesperre — bekannt gemacht in Nr. 87 bezw. 88 des Kreisblatts pro 1902 — wird mit dem 29. bezw. 31. Januar 1903 aufgehoben.

Gr. Schwirien, den 29. Januar 1903.

Der Amtsvorsteher. von Massow.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinen des Jägers Selchow zu Abbau hier (Geißmühle) ist durch den beamteten Thierarzt der Ausbruch der Rothlauf- und Schweinepest festgestellt, weshalb das Gehöft bis auf Weiteres, mindestens jedoch auf 4 Wochen unter Sperre gestellt ist.

Kummelsburg, den 23. Januar 1903.

Die Polizei-Verwaltung. Kieback.

In der heutigen Nummer liegt das vom Bezirks-Ausschuß zu Köslin genehmigte Ortsstatut, betreffend Herstellung, Umänderung und Unterhaltung der Bürgersteige in der Stadt Kummelsburg i. Pom. bei Kummelsburg i. Pom., den 10. Januar 1903.

Der Magistrat. Kieback.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Wie erhält man eine Wirthschafts- Concession?

Begleiter mit Eingaben = Entwürfen an die Behörden für Alle, welche sich als Restaurateur etc. etablieren wollen. Unentbehrliches Nachschlagebuch für jeden Interessenten. Gegen Einsendung von M. 1,20 franko durch Stella-Verlag in Eberswalde oder durch jede Buchhandlung.

Was der Kaufmann vom bürgerlichen Gesetzbuch wissen muss.



3. Auflage, 4.-7. Tausend

Die für den Kaufmann und Gewerbetreibenden kennenswerthe Bestimmungen des neuen bürgerlichen Rechts.

Preis M. 2.75.

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages (nebst 70% Porto) vom Verlag der Handels-Akademie Leipzig.

Dr. jur. Ludwig Huber.



Neustettin
Friedrichstr. 1.

Stolp i. P.
Präsidentenstr. 46.
Tel.-No. 297.

Köslin
Bargstr. 13

Hans Wildebrandt

Inh.: Rolf Wedger.

Grösste Auswahl

in

Flügel, Pianos und Harmoniums

in jeder Preislage.

Alleinvertreter für den Reg.-Bez. Köslin: Blüthner, Ibach, Irmler, Thümer, Römbild, Seiler, P. H. Schultz, Schiedmayer, Karnorgel

Vertreter der k. k. Hofpianofabrik C. Bechstein.

Günstigste Bezugsbedingungen.
Leihanstalt.

Herm. Neuber's diätisches Mittel geg
altbewährte Husten
Brustbonbons u. Heiserkeit.

Bestandtheile: Mel. Extr. Malti, Anis, Cachou, Plantaginis.
Preis pro Packet 40 Pfennig.
Zu haben in Rummelsburg in der Apotheke von Fr. Wolff.

Beinschäden, Haut, Harn.

Geschlechtsleiden, Salzfluß, Krampfadergeschwüre, sog. Kindsfüße, Flechten, weißer Fluß, Onanie etc., frisch und veraltet, behandelt brieflich unaußfällig, ohne Berufshörung. Rückstattung des Honorars, falls Erfolg ausbleibt. Briefliche Auskunft umsonst. Institut **Sanitas**, Berlin, Jerusalemstraße 66. Wetzliche Zeitung.

Cement-Patent-Dachfalzziegel und Kunststeinfabrik

offerirt billigst franco Bahnstation

Cementröhren
in allen Größen sowie
Cementwaren
aller Art.

S. Caspary,
Schlochau

Stollwerck'sche Brust-Bonbons

selt über 50 Jahren erprobt zur Linderung von


Husten und Heiserkeit.

CENTRALBLATT FÜR MODEN



Damen- und Kindergarderobe, Wäsche, Handarbeiten, Unterhaltung.
Alle 14 Tage: 12 Seiten reich illustr. Text grösst. Formats m. doppelseit. Schnittmusterbogen.
Abonnements **zu 75 Pf. viertelj.** bei allen Postanstalten und Buchhandlungen.
Gratis-Probenummern versendet der Verlag des „Centralblatt für Moden“, Berlin W. 35.

75 Pf.



Selt Jahrszehnten bei Wurzeln u. Nabelstamm gleich beliebt, sicher, dabei angenehmi wirkend, unschädliches Mittel, haben sie ihren Best-Nutzen bewahrt bei

Stuhlverstopfung

Gartleibigkeit deren Ursachen sind wie Blutandrang, Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit, Unbehagen u. s. w. Man lese die Broschüre mit den Empfehlungen vieler angelegener Professoren. Bestandtheile der Aechten Apoth. Ricq. Brandt'schen Schweizerpillen (à Schachtel 1 Mark): Extract von Säge 1,5 gr. Moschusgarbe, Kishnth, Aloe, je 1 gr. Bitterlee, Gentian, je 0,5 gr., Gentian u. Bitterkeerpulver in gleichen Theilen, um daraus 50 Pillen von 0,13 gr. herzustellen.

Ansichts-Postkarten der Schweiz,
die interessantesten Gegenden, 24 Section à 5 Stück sind in fast allen Apotheken gratis erhältlich.

Die neue Rechtschreibung

wurde am 1. Januar nicht nur amtlich bei allen Behörden und Schulen, sondern auch im öffentlichen, kaufmännischen und Privatverkehr eingeführt.

Als ein vorzügliches Hilfsmittel, sich über die neue deutsche Schreibweise eingehend zu informieren, zugleich als Ergänzung zu jedem nur orthographischen Wörterbuche, dient das von den meisten Unterrichts- und anderen Behörden Deutschlands, besonders Post- und Eisenbahndirektionen, empfohlene Werk:

Ausführliches grammatisch orthographisches Nachschlagebuch der deutschen Sprache mit Einschluß der gebräuchlicheren Fremdwörter und Angabe der schwierigeren Silbentrennungen sowie einem besonderen Verzeichnis geschichtlicher und geographischer Eigennamen (mit Aussprache). Nach der neuesten, für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz geltenden Orthographie. Von Dr. **M. Vogel**. 11.—32. Tausend. 524 Seiten kl. 8. Format. Preis eleg. geb. 2 M. 80 Pfg. Vangenscheidtsche Verlagsbuchhandlung (Prof. G. Vangenscheidt), Berlin SW. 11.

Das im Verhältnis zu dem billigen Preise fast glänzend ausgestattete Buch ist durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Extra-Blatt

zum

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 8.

Rummelsburg, den 27. Januar

1903.

Ortsstatut

betreffend die Herstellung, Umänderung und
Unterhaltung der Bürgersteige in der Stadt
Rummelsburg i. Pom.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. November 1902 wird mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses zu Köslin in Gemäßheit des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt Rummelsburg i. Pom. Folgendes verordnet:

§ 1.

Die Herstellung und Veränderung der Bürgersteige im Bezirk der Stadt Rummelsburg i. Pom. liegt der Stadtgemeinde ob.

§ 2.

Diejenigen öffentlichen Straßen und Plätze oder die Theile derselben für welche die Anlegung neuer oder die Veränderung bereits bestehender Bürgersteige ein Bedürfnis ist, werden durch Beschluß der städtischen Körperschaften bestimmt. Letztere treffen zugleich Bestimmung über die Breite und Höhenlage der Bürgersteige über das Material, aus welchem diese, sowie die Ueberfahrten und Abflusrrinnen und die Einfassung der Bürgersteige herzustellen sind.

Die Ausführung erfolgt nachdem in Gemäßheit des § 9 des Kommunalabgabengesetzes der Plan über die Art der Herstellung des Bürgersteiges nebst dem Nachweise der Kosten zur Einsicht offen gelegt und endgültig genehmigt ist.

§ 3.

Die Kosten der ersten Herstellung und Befestigung der Bürgersteige mit einem Kunststein, Asphalt, Granit-, Platten-, Mosaikbelage oder ähnlichem Material, die Kosten für die Einfassung der Bürgersteige und für die Herstellung von Ueberfahrten und Abflusrrinnen, ferner die Kosten für die außerdem noch notwendigen Pflasterarbeiten nebst Material sind der Stadtgemeinde zu Zweidrittel von den Eigenthümern der angrenzenden Grundstücke zu erstatten.

Bei der Berechnung werden die Kosten der gesammten, gleichzeitig fertiggestellten Anlage zusammengerechnet und hiervon $\frac{1}{3}$ den angrenzenden Eigenthümern nach Verhältniß der Frontlänge der Grundstücke zur Last gelegt.

§ 4.

Nach Berechnung und Vertheilung der Kosten werden dem Eigenthümer jedes angrenzenden Grundstücks die Ausgaben für die gesammte Anlage und der für ihn festgesetzte Beitrag, auf Verlangen auch eine Abschrift des Kostenvertheilungsplanes gegen Erstattung der Schreibkosten mitgetheilt.

Hiergegen steht dem Herangezogenen binnen 4 Wochen der Einspruch bei dem Magistrat und gegen den abweisenden Beschluß desselben binnen 2 Wochen die Klage beim Bezirks-Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 5.

Die Zahlung des Beitrages ist innerhalb 4 Wochen vom Tage der Behändigung der Zahlungsaufforderung ab gerechnet an die Stadthauptkasse zu leisten.

Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß § 90 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6.

Eine Kostenersatzung findet nicht statt, wenn ein bereits mit einem der im § 3 bezeichneten Materiale versehener Bürgersteig verändert wird, wohingegen die Wiederherstellungs- bezw. Unterhaltungskosten vollständig von dem Eigenthümer des angrenzenden Grundstücks zu tragen sind, der auch für die Ausführung der Arbeit zu sorgen hat.

§ 7.

Werden durch die Anlegung neuer oder Veränderung bereits bestehender Bürgersteige Veränderungen an den Eingängen zu den Grundstücken, wie Zurücklegung des Trittes oder der Veranda und dergl. oder Veränderungen an den Einfassungen der Kellerfenster oder dergl. erforderlich, so hat der Eigenthümer des betreffenden Grundstücks diese sowie die damit verbundenen weiteren Arbeiten am und im Hause auf seine Kosten ohne irgend welche Entschädigung seitens der Stadt selbst auszuführen oder ausführen zu lassen. Erfolgt die Freilegung des Bürgersteiges, soweit sie erforderlich ist, seitens des Eigenthümers des betreffenden Grundstücks nicht innerhalb 3 Monat nach Erledigung des Verfahrens gemäß § 2, so ist die Stadt berechtigt, diese Arbeit auf Kosten des Eigenthümers ausführen zu lassen, und unterliegen dann die Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß § 90 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 8.

Unberührt durch dieses Ortsstatut bleiben die Vorschriften des auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen erlassenen Ortsstatuts vom 9. October 1902.

§ 9.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.
Rummelsburg i. Pom., den 14. November 1902.

Der Magistrat.

Kieback. Nicol. Backe. Wenf.

Vorstehendes Ortsstatut ist unterm 11. Dezember 1902 B. A. Nr. 3022. 02. vom Bezirks-Ausschuß zu Köslin genehmigt worden.

Rummelsburg i. Pom., den 10. Januar 1903.

Der Magistrat.

Kieback.